

für das Gebiet der Schubertstraße, zwischen Bohnenstraße, Fahrenkampstraße, Horsastraße und Strotweg in Bünde.

Begründung:

Um in der Stadt Bünde geeignetes Baugelände zu erschließen, hat der Grundstücks- und Bauausschuß am 10.9.63 dem Rat der Stadt Bünde vorgeschlagen, für das Gebiet der Schubertstraße, zwischen Bohnenstraße, Fahrenkampstraße, Horsastraße und Strotweg gem.§ 2 ff des BBauG vom 23.6.1960 einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Rat der Stadt hat die Aufstellung dieses Planes am 18.10.1963 beschlossen.

Die im Plan festgelegte Schubertstraße (Planstraße) erschließt nach Freilegung etwa 22 neue Bauplätze auf den rückwärtigen Grundstücken zwischen Bohnen- und Horsastraße. Es haben bereits verschiedene Interessenten in diesem Gebiet Bauplätze erworben, von denen 3 auch schon, mit Erschließung von der Fahrenkampstraße, gebaut haben. Da wegen Weigerung einiger Nachbarn bisher eine Freilegung der Schubertstraße im mittleren Teil nicht zu erreichen war, muß ein verbindlicher Bebauungsplan aufgestellt werden.

An der Horsastraße und an der Bohnenstraße sind bereits 1- und 2-geschossige Wohnhäuser vorhanden, das Plangebiet soll deshalb als allgemeines Wohngebiet mit 2-geschossiger offener Bauweise ausgewiesen werden.

Kostenschätzung:

a) Grunderwerb Schubertstraße	50.000,00 DM
b) Straßenausbau	100.000,00 DM
c) Schmutzwasserkanal	<u>90.000,00 DM</u>
Kosten insgesamt	<u><u>240.000,00 DM</u></u>

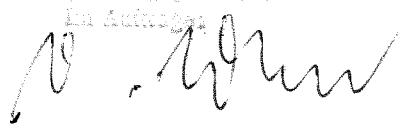
Hat vorgelesen

Deilmold, den 23. Aug. 1963

Am: 31. 30.11-07/B19

Der Regierungsrat

Im Auftrage



T e x t:

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10a der Stadt Bünde. Er setzt Ortsrecht.

I. Bauliche Nutzung

- 1) WA (allgemeines Wohngebiet) II 0
Geschoßzahl: 2 Vollgeschosse
Bauweise: offene
Bebaubarkeit: bis 4/10 der Grundstücksfläche
Geschoßflächenzahl: 0,7
Gebäudehöhe: bis 6,10 m
Grenzabstand gem. Landesbauordnung NW
Gebäudetiefe: bis 12 m
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30 bis 38 Grad

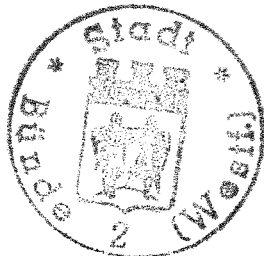
II. Im Plangebiet sind zugelassen:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Gastwirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Einzelgaragen sind im Plan nicht festgelegt; sie sind hinter der Baulinie zu errichten unter Beachtung der Bestimmungen für Grenzabstände in der Landesbauordnung und Garagenordnung.

Als straßenseitige Einfriedigungen sind ~~nur~~ lebende Hecken ~~zugelassen~~ ~~lassen~~ und niedrige Sockel- und Stützmauern bis zu 35 cm Höhe ohne jeglichen Aufsatz zugelassen.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 des BBauG vom 23.6.1960 -BGBI. I. S. 341- durch Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1963 aufgestellt worden.



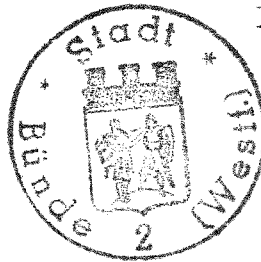
Bünde, den 18. Oktober 1963

Der Bürgermeister

Schmidt

Dieser Plan, einschl. Text und Grundstücksverzeichnis hat
gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 13. April 1964 bis 14. Mai 1964
offengelegen.

Bünde, den 15. Mai 1964



Der Stadtdirektor

JA.

Heinrich
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundes-
baugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 1234)
mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt
worden.

Detmold, den 23. AUG. 1965

Az. 34. 30.11-07/079 Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

A. Wilm

